

Wichtiger Hinweis: Dieser Antrag ist spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungstermin vollständig ausgefüllt und mit allen Anlagen bei der örtlichen Ordnungsbehörde des Veranstaltungsortes einzureichen. Erläuterungen zum Antrag finden Sie im beigefügten Hinweisblatt.

Antrag auf Erteilung einer Gestattung gem. § 12 GastG

1. Antragsteller:	
<input type="checkbox"/> Einzelperson <input type="checkbox"/> Verein <input type="checkbox"/> Gesellschaft <input type="checkbox"/> eingetragener Verein	
Name: <small>(bei Einzelpersonen auch Vorname)</small>	
Sitz bzw. Wohnanschrift, <u>Telefon-Nr.</u> :	
Geb. Datum und Ort: <small>(nur bei Einzelpersonen)</small>	
bei Vereinen oder Gesellschaften: vertretungsberechtigte Person(en):	
Funktion:	
Name, Vorname:	
Wohnanschrift, <u>Telefon-Nr.</u> :	
Geb. Datum, -ort:	

2. Veranstaltung (Bezeichnung):				
Ort, Straße:	48619 Heek,			
Zeitpunkt der Veranstaltung und erwartete Besucherzahl je Veranstaltungstag:	Datum	Von (Uhr)	Bis (Uhr)	Erwartete Besucher
besonderer Anlass oder Grund: als Nachweis hierüber wird beigefügt: Verwendungszweck Erlös:				

3. Betriebsart	
Schankwirtschaft (Ausschank von) Anzahl der Theken /Verkaufsstände / AusschankgefäÙe <input type="checkbox"/> zusätzlich Spelawirtschaft Abgabe folgender Speisen Anzahl der Verkaufsstände / <input type="checkbox"/> mit Musikveranstaltung <input type="checkbox"/> mit Tanzveranstaltung <input type="checkbox"/> als Discothek	<input type="checkbox"/> bier- und/oder weinhaltigen <input type="checkbox"/> brantweinhaltenen Getränken 0 Bierwagen / Theke(n) mit insgesamt 0 Zapfhahn /-hähnen 0 Longdrink- / Sektbar <input type="checkbox"/> Glas <input type="checkbox"/> Kunststoff Imbisswagen Verkaufsstand / -stände <input type="checkbox"/> Musik vom Plattenteller, CD, Band o.ä. <input type="checkbox"/> Auftritt von Musikgruppen mit Instrumenten und Verstärkern auf Bühnen

4. Veranstaltungsgelände / -gebäude

Die Veranstaltung wird durchgeführt:

auf einem Freigelände: (Grundfläche)

qm

Festzelt / Gebäude

Grundfläche:

m Breite x

m Länge =

qm

derzeitige Nutzung (nur Gebäude):

Aufsteller (Name, Anschrift) (nur Zelt):

Ausführungsgenehmigung bis (nur Zelt):

Errichtung unmittelbar an ein Gebäude (nur Zelt)

Ja Nein

Abstand zum nächsten Gebäude

m

Bestuhlung

Ja Nein

Anzahl Sitzplätze

Innere Abtrennungen (z. B. Sektbar)

Ja Nein

Anzahl und Art:

Feuerlöscher

Ja Nein

Anzahl:

Rettungswege / Notausgänge

Ja Nein

Anzahl und Gesamtbreite

m

Rettungswege auf Grundstück

Ja Nein

Anzahl und Art:

Notbeleuchtung

Ja Nein

Anzahl und Art:

Beheizung

Ja Nein

Anzahl und Art:

Dekoration

Ja Nein

Art:

Lagerung brennbarer Gegenstände

Ja Nein

Art:

Vollständige Fertigstellung (Datum)

Terminwunsch Abnahme

5. Toilettenanlagen

Toilettenanlagen (Anzahl):

Damenaborte

Herrenaborte

Herrenurinale oder

lfdm Urinalrinne

Gebäude Toilettenwagen

Entfernung zum Veranstaltungsbereich

m

6. Parkplätze

Stellplätze (Anzahl)

Beschaffenheit des Untergrundes:

verwendbar auch bei starkem und länger andauerndem Regenwetter

Ja Nein, Ausweichfläche auf Grundstück:

Entfernung zum Veranstaltungsgelände

m

7. Erschließung des Veranstaltungsgeländes / -gebäudes

Die Hauptzufahrt erfolgt über (Straße)

öffentl. Straße Privatstraße Wirtschaftsweg Sackgasse

Für Rettungsfahrzeuge besteht die Möglichkeit, das Gebäude bzw. Gelände aus 2 verschiedenen Richtungen zu erreichen:

Nein Ja, 2. Weg über

Entfernung zum nächsten Wohngebiet oder Wohngebäude

m

Löschwasserversorgung durch

Entsorgung Abwässer

Entsorgung Abfälle über

8. Jugendschutz

Die Bestimmungen des Jugendschutzes sind mir / uns bekannt. Es sind folgende Maßnahmen zur Einhaltung des Jugendschutzgesetzes vorgesehen:

9. Ordnungsdienst

Für die gesamte Dauer der Veranstaltung wird ein Ordnungsdienst mit insgesamt (Anzahl) Kräften eingesetzt. Dieser wird gestellt von

- eigenen Kräften (Name, Vorname, Geburtsdaten sowie Anschrift jeder Person sind auf einem gesonderten Blatt anzugeben)
 folgender Fremdfirma (Name und Anschrift):

Aufgaben des Ordnungsdienstes:

10. Maßnahmen zum Lärmschutz

Der Inhalt der §§ 9 und 10 LImSchG ist mir/uns bekannt (Schutz der Nachtruhe, Nutzung von Musik- und Wiedergabegeräten)

Bei Festzelt und Freiluftveranstaltungen:

- Es ist beabsichtigt, die Gastronomie auch nach 24:00 Uhr zu betreiben.
 Es ist beabsichtigt, auch nach 22.00 Uhr Musik- und/oder Tongeräte zu verwenden. Geplantes Ende um Uhr

Zum Schutz der Nachbarn vor allzu starker Lärmbelastigung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

11. Verantwortliche Personen

Während der Veranstaltung sind die nachfolgenden Personen für alle Bereiche - insbesondere für die Einhaltung der Auflagen - verantwortlich (mind. 2 Personen sind zu benennen):

- Antragsteller (nur bei Einzelpersonen) vertretungsberechtigte Person

Name, Anschrift, Geburtsdaten

Name, Anschrift, Geburtsdaten

12. Anträge

- Hiermit beantrage(n) ich / wir die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung eines Gaststättengewerbes (vorübergehende Gestattung) gem. § 12 GastG
- Anträge nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz: (insbesondere bei Freiluft- und Festzeltveranstaltungen)
- Ich/Wir beantragen gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 LImSchG die Ausnahme vom Verbot des § 9 Abs. 1 LImSchG (Schutz der Nachtruhe)
- Ich/Wir beantragen zusätzlich gem. § 10 Abs. 4 LImSchG die Ausnahmegenehmigung zum Abspielen von Musik durch Musik- und Wiedergabegeräte für die Zeit von 22:00 Uhr bis _____ Uhr

Es ist bekannt, dass für diese Anträge ein öffentliches Interesse oder aber das überwiegende Interesse eines Beteiligten gegeben sein muss. Dieses Interesse wird wie folgt begründet:

13. Tanzveranstaltung

Handelt es sich um eine öffentliche Tanzveranstaltung (für jedermann zugänglich)?

- Ja
 Nein

Soweit es sich um eine öffentliche Tanzveranstaltung handelt, ist sie dem **Steueramt, Bahnhofstr. 60, Heek**, vor der Durchführung der Veranstaltung anzuzeigen. Es wird darauf hingewiesen, dass für gewerbliche / öffentliche Tanzveranstaltungen eine Vergnügungssteuer von 22 % der Roheinnahmen (Eintrittsgelder) bzw. nach der Veranstaltungsfläche erhoben wird. Dies gilt nicht für Schützenfeste und ähnliche Traditionsveranstaltungen.

14. Hinweise

Wichtige Hinweise:

Die Gemeinde ist verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt die Erteilung der Gestattung mitzuteilen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung – MV)).

Von diesen/m Hinweis/en habe/n ich/wir Kenntnis genommen.

48619 Heek, den _____

(Ort, Datum)

(Unterschrift des / der Antragsteller/s)

Dem Antrag sind beigelegt:

- Lageplan
 Grundrisszeichnung (nicht erforderlich bei Freiluftveranstaltungen)

zusätzlich bei Festzeltveranstaltungen:

- Fotokopie aus Baubuch, Ausführungsgenehmigung bzw. Verlängerung der Geltungsdauer
 Fotokopie aus Baubuch, Zeltbeschreibung

Hinweise zum Antrag auf Erteilung einer Gestattung gem. § 12 GastG

Wichtig:

Der Antrag auf Erteilung einer Gestattung ist spätestens vier Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin vollständig ausgefüllt und mit allen Anlagen der Behörde vorzulegen. Je nach Veranstaltungsart und -gebäude müssen vor der Veranstaltung Überprüfungen von verschiedenen Behörden vorgenommen werden. Die Bearbeitung des Antrages nimmt daher einige Zeit in Anspruch. Nur die rechtzeitige und vollständige Vorlage ermöglicht eine ordnungsgemäße Bearbeitung.

Rechtsgrundlagen:

§ 12 des Gaststättengesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 20. November 1998 (BGBl. I 1998, S. 3418). Danach kann aus **besonderem Anlass** der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend **auf Widerruf** gestattet werden (Abs. 1). Seit dem 01.07.2005 sind erlaubnispflichtige Gaststättenbetriebe nur noch solche, in denen alkoholische Getränke ausgedient werden. Die Erlaubnispflicht für die reine Verabreichung zubereiteter Speisen und/oder alkoholfreier Getränke ist entfallen. Somit ist eine Gestattung nur noch dann erforderlich, wenn im Rahmen der Bewirtung **alkoholische Getränke** verabreicht werden.

Zu 1: Antragsteller

Antragsteller kann eine natürliche Person, eine juristische Person oder aber ein nicht rechtsfähiger Verein sein. Im Antrag sind alle wesentlichen Daten zu dem Antragsteller anzugeben. Sofern es sich bei dem Veranstalter um eine Personengruppe (juristische Personen, Vereine, Gesellschaften) handelt, ist die vertretungsberechtigte Person mit allen persönlichen Daten sowie der Funktion (z.B. Geschäftsführer, 1. Vorsitzender o.ä.) zu benennen. Bitte geben Sie für evtl. Rückfragen auch Ihre Telefonnummer an.

Antragsteller kann auch nur die Person sein, die den Gaststättenbetrieb selbständig ausübt, d.h. in deren Namen und für dessen Rechnung der Ausschank erfolgt. Sollte bei einer Festveranstaltung die eigentliche Veranstaltung und die Bewirtung getrennt sein, so hat derjenige, der die Bewirtung vornimmt die Gestattung zu beantragen.

Zu 2: Veranstaltung

Hier sind Ort (Straßenbezeichnung und Hausnummerierung, sofern nicht vorhanden: Flurbezeichnung), Zeitpunkt der Veranstaltung sowie Zahl der Besucher, die je Veranstaltungstag erwartet werden, genau anzugeben.

Zwingende Voraussetzung für die Erteilung einer Gestattung ist das Vorliegen eines besonderen Anlasses. Dies ist ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis, das **außerhalb** der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt; Der Ausschank selbst ist kein besonderer Anlass im Sinne des § 12 GastG.

Der besondere Anlass der Veranstaltung ist im Antrag detailliert anzugeben. Auch ist hierüber ein Nachweis beizulegen (z.B. bei Vereinsjubiläum Gründungsurkunde, Zeitungsausschnitte o.ä.).

Zu 3: Betriebsart

Wie bereits oben erwähnt, ist eine Gestattung nur noch dann erforderlich, wenn im Rahmen der Bewirtung **alkoholische Getränke** verabreicht werden. Folgende Betriebsarten sind damit möglich:

- Schankwirtschaft (Ausschank von alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle)
- **zusätzlich** Speisewirtschaft (Abgabe von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle)
- **zusätzlich** Musikveranstaltung (z. B. Konzert) mit oder ohne Tanzveranstaltung (z. B. Schützenfest) **oder** Discothek

Die Anzahl **aller** Theken, Verkaufsstände o.ä. (einschl. evtl. Sondertheken wie Longdrink-, Sektbar o.ä.) ist anzugeben. Auch die Art der Ausschankgefäße sowie die Zahl der Zapfstellen sind zu benennen.

Schankanlagen

Die sicherheitstechnischen Anforderungen von Getränkeschankanlagen sind seit dem 01.01.2003 in der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) geregelt. Für die Einhaltung dieser Sicherheitsvorschriften ist der Betreiber der Anlage (i. d. R. der Veranstalter) selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Einhaltung der hygienischen Anforderungen nach der Lebensmittelhygieneverordnung (regelmäßige Reinigung der Anlage). Sofern bei der Veranstaltung Getränkeschankanlagen verwendet werden sollen, empfehlen wir Ihnen dringend, sich hierüber bei dem Anbieter (Verleiher) der Anlage zu informieren und diese Thematik abzustimmen.

Zu 3.: Veranstaltungsgelände/-gebäude

Dem Antrag auf Erteilung einer Gestattung ist ein Lageplan für die Veranstaltungsfläche sowie ein Grundrissplan (bei Gebäuden und Festzelten) beizufügen. Im Lageplan sind die Rettungswege auf dem Grundstück, die Zufahrt zum Veranstaltungsgelände / -gebäude, der zweite Rettungsweg für Lösch- und Rettungsfahrzeuge sowie die Löschwasserversorgung (z. B. nächster Hydrant) aufzunehmen. Der Grundrissplan muss die Rettungswege, Notausgänge, Theken sowie – sofern vorhanden – die Bestuhlung, die Abtrennungen und (bei Gebäuden) evtl. anliegende Räume sowie deren Nutzung enthalten.

Rettungswege:

Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang ins Freie darf nicht länger als 30 m sein. Für je 200 Gäste ist ein Rettungsweg in einer Breite von mindestens 1,20 m und einer Höhe von mindestens 2,00 m vorzuhalten; auf 1 qm Grundfläche sind 2 Personen zu rechnen. Ab einer Besucherzahl von mehr als 200 Personen (d.h. bei einer Grundfläche von mehr als 100 qm) oder einer Gebäudetiefe von mehr als 10 m müssen mind. 2 entgegengesetzt gelegene Notausgänge vorhanden sein.

Mindestens ein Zu- und Ausgang muss so beschaffen sein, dass er für Rollstuhlbenutzer ohne fremde Hilfe geeignet ist.

Türen im Zuge von Rettungswegen müssen in Fluchrichtung aufschlagen. Sie müssen während der Betriebszeit von innen mit einem einzigen Griff leicht in voller Breite zu öffnen sein. Dreh- und Schiebetüren sind nicht zulässig. Die Türen sind als Notausgänge zu kennzeichnen.

Rettungswege und Notausgänge dürfen während der Veranstaltung weder von innen noch von außen versperrt, verschlossen, verstellt oder in ähnlicher Weise beeinträchtigt werden, auch nicht durch Bestuhlung oder Thekenanlagen.

Beheizung

In Gebäuden und Festzelten sind Feuerstätten und Geräte, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beheizt werden, unzulässig. Elektrische Heizanlagen müssen unverrückbar befestigt sein und durch Befestigungen gesicherte Leitungen haben. Glühende Teile der Heizkörper dürfen nicht offenliegen. Rückseiten und Seitenteile von Heizstrahlern und Heizgebläsen müssen von Wänden und brennbaren Gegenständen mindestens 1 m entfernt sein. Heizstrahler müssen in Abstrahlungsrichtung von Gegenständen aus brennbaren Stoffen mindestens 3 m entfernt sein.

Notbeleuchtung

Zelte und Räume mit mehr als 200 m² Grundfläche, die auch nach Einbruch der Dunkelheit betrieben werden, müssen eine Sicherheitsbeleuchtung haben.

Feuerlöscher

Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und zugänglichen Stellen, die nach DIN 4066 zu kennzeichnen sind, griffbereit anzubringen und ständig gebrauchsfähig zu halten.

Die Zahl, Art und Größe der benötigten Feuerlöscher ist bei Festzelten im Prüfbuch festgelegt. Bei Veranstaltungen in Gebäuden wird dies von der Behörde (ggfs. nach einer Abnahme durch den Brandschautechniker) festgelegt.

Abnahmen durch Behörden

Sofern die Abnahme des Festzeltes oder des Gebäudes durch die Bauaufsichtsbehörde, einen Brandschautechniker und / oder das Ordnungsamt notwendig sein sollte, kann diese nur erfolgen, wenn das Zelt/Gebäude vollständig eingerichtet ist. Bei den Abnahmen können weitere Auflagen festgelegt werden. Für die Abnahme kann im Antrag ein Terminwunsch angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Abnahmen gebührenpflichtig sind.

Festzelte

Festzelte gehören zu den „fliegenden Bauten“ nach der Bauordnung NRW. Für sie muss ein Prüfbuch (Baubuch) geführt werden, in dem u. a. die Ausführungsgenehmigung (ggfs. die Verlängerung) sowie die Beschreibung des Festzeltes (Art und Hersteller) eingetragen sind. Fotokopien dieser Seiten sind dem Antrag beizufügen. Ein Festzelt ab einer Grundfläche von 75 qm darf zusätzlich nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt wurde. Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet dann, ob zusätzlich noch eine Gebrauchsabnahme des Festzeltes erforderlich ist (sh. oben Abnahmen).

Gebäude (z. B. Scheunen, Fest- oder sonstige Hallen)

Vor Durchführung der Veranstaltung in einem Gebäude kann eine Abnahme auf brandschutztechnische Erfordernisse durch den örtlichen Brandschutztechniker und das Ordnungsamt erforderlich sein.

Zu 5: Toilettenanlagen

Bei allen Veranstaltungen müssen ausreichend sanitäre Anlagen (Toiletten und Wasserzapfstellen) für die Besucher vorgehalten werden. Es müssen mindestens vorgehalten werden:

Besucherplätze	Toilettenbecken		Urinale	
	Herren	Damen	Becken oder Rinne Stck.	lfdm.
je 100	0,8	1,2	1,2	0,8

Für BenutzerInnen von Rollstühlen muss eine ausreichende Zahl geeigneter, stufenlos erreichbarer Toiletten, mindestens jedoch je 10 Plätzen für BenutzerInnen von Rollstühlen eine Toilette, vorhanden sein. Jeder Toilettenraum muss einen Vorraum mit Waschbecken haben. Alle Toilettenanlagen müssen sich in der Nähe der Veranstaltungsfläche befinden und jederzeit benutzbar sein. Auf die Anlagen ist durch entsprechende Beschilderung deutlich hinzuweisen.

Zu 6: Parkflächen

Für jede Veranstaltung ist eine ausreichende Zahl an Stellplätzen für Kraftfahrzeuge vorzuhalten. Als Berechnungsgrundlage gilt hier 1 Stellplatz je 6 Besucher. Jeder Stellplatz muss eine Grundfläche von 2,5 x 5,0 m aufweisen; hinzu kommt eine Fahrgasse von 5,5 m Breite. Sämtliche Parkplätze sind im Lageplan einzuzeichnen. Die Beschaffenheit des Untergrundes sowie die Entfernung vom Veranstaltungsgelände / -gebäude sind im Antrag anzugeben.

Alle Parkflächen müssen während der Veranstaltung ständig benutzbar sein, auch bei starkem oder länger andauerndem Regenwetter. Sofern dies für die ausgewählte Fläche nicht in Frage kommt, ist eine Ausweichfläche vorzuhalten. Auch die Ausweichfläche ist im Lageplan aufzunehmen.

Zu 7: Erschließung des Veranstaltungsgeländes/-gebäudes

Es muss sichergestellt sein, dass das Veranstaltungsgelände über Verkehrsflächen erreicht werden kann. Diese Verkehrsflächen sind in einer Mindestbreite von 3,5 m für Rettungsfahrzeuge freizuhalten. Ferner muss die Möglichkeit bestehen, das Gebäude bzw. Gelände auch über einen zweiten Rettungsweg zu erreichen. Diese zweite Anfahrmöglichkeit ist im Antrag ebenfalls zu benennen. Für Fragen des Lärm- und Brandschutzes ist es notwendig, die Entfernung zum nächsten Wohngebiet und zum nächsten Wohngebäude anzugeben.

Weiter sind Angaben zur Vorhaltung von Löschwasser in unmittelbarer Nähe zum Veranstaltungsgelände notwendig. Um eine ordnungsgemäße Abwasser- und Abfallentsorgung zu gewährleisten, sind hierüber entsprechende Angaben im Antrag aufzunehmen.

Zu 8: Jugendschutz

Nach § 3 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz - JÖSchG) ist Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren der Aufenthalt in Gaststätten nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet. Jugendliche ab 16 Jahren dürfen sich ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten bis 24:00 Uhr in Gaststätten aufhalten. An Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren darf Branntwein, branntweinhaltige Getränke und Lebensmittel nicht abgegeben werden; ebenso darf der Verzehr von diesen Getränken nicht gestattet werden. Andere alkoholische Getränke dürfen nicht an Jugendliche unter 16 Jahren herausgegeben werden.

Für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes ist der Veranstalter verantwortlich. Aus diesem Grund ist in dem Antrag anzugeben, welche Maßnahmen zur Einhaltung des Jugendschutzgesetzes vorgesehen sind (z.B. Ausweiskontrolle, Einsatz eines Ordnungsdienstes usw.).

Zu 9: Ordnungsdienst

Bei bestimmten Veranstaltungen, insbesondere bei Veranstaltungen mit einem hohen Anteil an jugendlichen Besuchern, ist der Einsatz eines Ordnungsdienstes notwendig. Aufgabe eines solchen Ordnungsdienstes sind insbesondere die Überprüfung der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes sowie das Freihalten der Rettungswege und Zufahrten. Dieser Ordnungsdienst kann sowohl durch eigene Mitarbeiter durchgeführt werden, kann aber auch von einer Fremdfirma vorgenommen werden. Entsprechend sind entweder Name und Anschrift der beauftragten Firma oder aber die eigenen Kräfte mit allen Personalien zu benennen.

Zu 10: Maßnahmen zum Lärmschutz

Gemäß § 9 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) ist eine reine Außen- oder Freizeitgastronomie (ohne Musik etc.) bis 24:00 Uhr erlaubt. Bereits ab 22:00 Uhr (bis 06:00 Uhr) sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), dürfen generell (also auch tagsüber) nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden (§ 10 Abs. 1 LImSchG). Von den Vorschriften kann die Behörde auf Antrag Ausnahmen zu lassen. Hierfür muss jedoch ein öffentliches Interesse oder ein überwiegendes Interesse eines Beteiligten gegeben sein.

Sofern beabsichtigt ist, die Veranstaltung auch nach 22:00 Uhr (Musikveranstaltungen) bzw. 24:00 Uhr (reine Außengastronomie) durchzuführen ist neben dem Antrag auf Erteilung der Gestattung zusätzlich ein Antrag auf Ausnahme von den §§ 9 und 10 LImSchG notwendig. Das öffentliche Interesse oder das überwiegende Interesse eines Beteiligten ist ausführlich zu begründen.

Im Antrag ist anzugeben, ob und welche Maßnahmen zum Schutz bzw. zur Einhaltung der Nachtruhe geplant sind. Sollten auch nach 22:00 Uhr Musikdarbietungen erfolgen, ist anzugeben, ob und ggf. welche Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes der Nachtruhe vorgesehen sind.

Zu 11: Verantwortliche Personen

Hier sind mindestens zwei Personen zu benennen, die während der gesamten Dauer der Veranstaltung als verantwortliche Personen für die Einhaltung der Auflagen, Kontrollen, Rückfragen und ähnliches zur Verfügung stehen.

Zu 12: Anträge

Neben dem eigentlichen Antrag auf Erteilung der Gestattung zum Ausschank alkoholischer Getränke sind evtl. noch Anträge nach dem LImSchG (s. Punkt 10) erforderlich. Solche Genehmigungen können ebenfalls mit dem Formular beantragt werden. In einem solchen Fall ist der entsprechende Antrag anzukreuzen und zu begründen.

Weiterer Hinweis:

Auf den Tischen und an den Theken sind in ausreichender Anzahl Preisverzeichnisse auszulegen bzw. anzubringen, aus denen die Preise für alle angebotenen Getränke und Speisen ersichtlich sind.

Überreicht durch:

Gemeinde Heek
Fachbereich 3
Bahnhofstraße 60
48619 Heek

Te1.: 02568/930013
Fax: 02568/930027
www.Heek.de